

An die  
Geschäftsführer/innen der  
Tourismusverbände in Oberösterreich

Linz, 18.03.2020  
rje

### **Durchführung von Aufsichtsratssitzungen per Videokonferenz im Zusammenhang mit dem Coronavirus/COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auf Grund der aktuellen Vorsichtsmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) empfehlen wir, derzeit keine Aufsichtsratssitzungen abzuhalten, bei denen die persönliche Anwesenheit der Mitglieder erforderlich ist.

In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde der Oö. Landesregierung wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, dass – solange es zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich ist – **Aufsichtsratssitzungen per „qualifizierter Videokonferenz“ durchgeführt werden können.**

Eine qualifizierte Videokonferenz liegt dann vor, wenn alle Teilnehmer einander sehen und hören können, die Qualität der Verbindung es ermöglicht, die Mimik des Gegenübers wahrzunehmen und Unbefugte nicht auf die Konferenz zugreifen können. In diesem Fall bestehen keine Bedenken, wenn qualifizierte Videokonferenzen als Sitzungen des Aufsichtsrats iSd. § 22 Abs. 5 OöTg18 angesehen werden. (Die gängigen Videokonferenz- bzw. Webmeeting-Anwendungen erfüllen diese Voraussetzungen. Sollten Sie weitere Informationen zu technischen Lösungen benötigen, steht Ihnen die TTTG Tourismus Technologie GmbH, Herr Mag. Karl Mitteregger, gerne zur Verfügung.)

**Voraussetzung ist aber, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Form der Sitzung widerspricht**, wobei das Widerspruchsrecht aber nicht willkürlich ausgeübt werden darf. (Würde dieses Widerspruchsrecht willkürlich ausgeübt, wäre das entsprechende Aufsichtsratsmitglied für einen dadurch entstehenden Nachteil haftbar.)

Es empfiehlt sich daher, dass im Falle einer Abhaltung einer qualifizierten Videokonferenz eingangs der Videokonferenz von der/dem Vorsitzenden festgehalten wird, dass alle

Sitzungsteilnehmer mit der Abhaltung der Videokonferenz einverstanden sind und kein Sitzungsteilnehmer widerspricht.

Darüber hinaus gelten auch für Aufsichtsratssitzungen per qualifizierter Videokonferenz die bekannten Bestimmungen für Aufsichtsratssitzungen mit physischer Anwesenheit (Einberufung, Beschlussfassungen, Protokollierung etc.).

Ergänzend wird auf die **Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses** hingewiesen. Ein notwendiger Beratungsbedarf kann mit einer vorgelagerten Telefonkonferenz (ohne Bildübertragung) gedeckt werden. Auch bei einem Umlaufbeschluss besteht ein grundsätzliches Widerspruchsrecht jedes Mitglieds.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Videokonferenz anstatt einer Aufsichtsratssitzung mit physischer Anwesenheit lediglich im Zusammenhang mit Covid-19-Maßnahmen genutzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen,

OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH



Mag. Rainer Jelinek  
Strategie & Tourismusentwicklung  
Tourismus- und Destinationsentwicklung